

**11.04.03**

## **Stellungnahme**

**des Bundesrates**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zum diagnose-orientierten Fallpauschalensystem für Krankenhäuser -  
Fallpauschalenänderungsgesetz (FPÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 787. Sitzung am 11. April 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a1 - neu - (§ 17b Abs. 4 Satz 9 - neu - KHG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe einzufügen:

'a1) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Hat ein Krankenhaus sein Verlangen, das DRG-Vergütungssystem im Jahr 2003 anzuwenden, den anderen Vertragsparteien nach § 11 des Krankenhausentgeltgesetzes vom 1. November 2002 bis zum 31. Dezember 2002 schriftlich mitgeteilt, wird das Vergütungssystem im Jahr 2003 ebenfalls eingeführt; die Sätze 5 und 6 gelten entsprechend; wie für andere Optionskrankenhäuser gelten auch für diese Krankenhäuser die Vorgaben des Satzes 2 des Gesetzes zur Begrenzung der Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2003 und des § 3 Abs. 6 des Krankenhausentgeltgesetzes jeweils für das ganze Jahr 2003." "

Begründung:

Die Einfügung des neuen Satzes 9 in § 17 b Abs. 4 KHG ermöglicht es den Krankenhäusern, auch über die ursprünglich festgelegte Frist zum 31. Oktober 2002 hinaus, die Option zum Frühumstieg auf das DRG-System wahrzunehmen.

Wenn die Krankenhäuser die Option bis zum 31. Dezember 2002 erklärt haben und im Jahr 2003 tatsächlich mit Fallpauschalen abrechnen, gilt die Veränderungsrate von Null vom Hundert für die Vergütungsvereinbarung für das Jahr 2003 nicht. Stattdessen gelten die vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung festgelegten Veränderungsrate von 0,81 Prozent in den alten und 2,09 Prozent in den neuen Ländern für das gesamte Jahr 2003. Ebenso werden die Vorschriften zu den Mehr- und Mindererlösausgleichen nach dem Krankenhausentgeltgesetz ganzjährig angewendet.

2. Zu Artikel 4 Nr. 01 - neu - (§ 6 Abs. 1 Satz 4a - neu - und 4b - neu - BPflV)

In Artikel 4 ist der Nummer 1 folgende Nummer voranzustellen:

' 01. In § 6 Abs. 1 werden nach Satz 4 folgende Sätze eingefügt:

"Der Gesamtbetrag ist zusätzlich pauschal um 1,1 vom Hundert für Instandhaltungskosten gemäß § 17 Abs. 4b Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes für den Pflegesatzzeitraum zu erhöhen, in dem die bisher vom Land gewährte Förderung der Instandhaltungskosten nach § 17 Abs. 4b Satz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes wegfällt. Für zum Zeitpunkt des Wegfalls bereits abgeschlossene oder genehmigte Pflegesatzvereinbarungen gilt § 12 Abs. 7. " "

Begründung:

Bereits mit Beschluss vom 31. Mai 2002 hat der Bundesrat die Bundesregierung gebeten, die Bundespflegesatzverordnung zu ändern. Eine Änderung erfolgte bisher jedoch nicht. Durch die Ergänzung kann dieser Beschluss nunmehr berücksichtigt werden.

3. Zu Artikel 7 (Inkrafttretensregelung)

Artikel 7 ist wie folgt zu fassen:

**"Artikel 7  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt – vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 – am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a1 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft. Artikel 4 tritt mit Ausnahme der Nummer 01 am 1. Januar 2004 in Kraft. Artikel 4 Nummer 01 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft."

Begründung:

Die Bestimmung zur Ausübung der Option über den Frühumstieg auf das neue Fallpauschalensystem muss rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft treten, um eine Berücksichtigung für den Pflegesatzzeitraum 2003 zu ermöglichen.

Die Bestimmung zum Erhaltungsaufwand muss rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft treten, um eine Berücksichtigung für den Pflegesatzzeitraum 2003 zu ermöglichen.